

EU-Winterpaket und Quartiersversorgung: Europäischer Rechtsrahmen 2020 – 2030

Smart Grids-Gespräche 2019

Stuttgart, 26. März 2019

Kurzprofil BBH



Becker Büttner Held gibt es seit 1991. Bei uns arbeiten Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater – sowie Ingenieure, Berater und weitere Experten in unserer BBH Consulting AG. Wir betreuen über 3.000 Mandanten und sind die führende Kanzlei für die Energie- und Infrastrukturwirtschaft.

BBH ist bekannt als „die“ Stadtwerke-Kanzlei. Wir sind aber auch viel mehr. In Deutschland und auch in Europa. Die dezentralen Versorger, die Industrie, Verkehrsunternehmen, Investoren sowie die Politik, z.B. die Europäische Kommission, die Bundesregierung, die Bundesländer und die öffentlichen Körperschaften, schätzen BBH.

- ▶ rund 250 Berufsträger, rund 550 Mitarbeiter
- ▶ Büros in Berlin, München, Köln, Hamburg, Stuttgart, Erfurt und Brüssel

Dr. Christian Gemmer



Dr. Christian Gemmer beschäftigt sich im Schwerpunkt mit Fragen des Rechts der Erneuerbaren Energien, der Wärmelieferung, der Kraft-Wärme-Kopplung, der E-Mobilität und des Europäischen Energierechts.

- ▶ 2002 bis 2009 Studium in Innsbruck, Augsburg und Lund
- ▶ 2010 bis 2014 Dissertation zum Thema „Die Energieaußenhandelspolitik der Europäischen Union“
- ▶ 2010 bis 2012 Wissenschaftlicher Mitarbeiter im Energierechtsteam einer internationalen Wirtschaftskanzlei
- ▶ 2014 bis 2016 Referendariat u. a. mit Station in einer Forschungstiftung zum Energierecht
- ▶ Seit 2013 Herausgeber „Europäisches Energierecht – Textsammlung“
- ▶ Seit 2017 Rechtsanwalt bei BBH in Stuttgart

Rechtsanwalt

70565 Stuttgart · Industriestr. 3 · Tel +49 (0)711 722 47-0 · Christian.Gemmer@bbh-online.de

Agenda

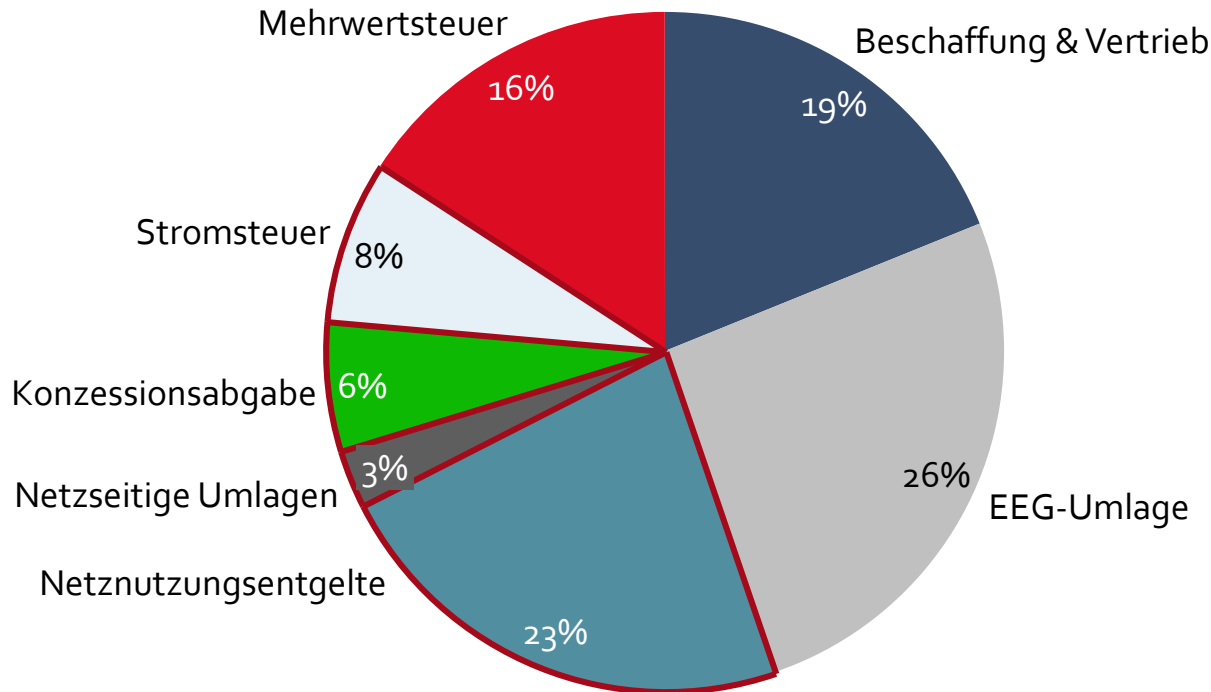
1. Einführung
2. Strommarktdesign
3. Bürgerenergiegemeinschaften
4. Eigenversorgung
5. Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften
6. Exkurs: Stromspeicher

Einführung

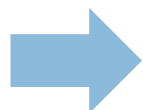
Einführung (1)

- ▶ Die Quartiersversorgung ist idealerweise so ausgestaltet, dass der Betreiber der Anlage alle Letztverbraucher versorgt
- ▶ Mieter können allerdings nicht zur Teilnahme an Quartiersversorgung gezwungen werden: **Recht der freien Lieferantenwahl**
- ▶ Gleichwohl: günstige Bezugskosten – und ggf. weitere „weiche“ Faktoren – sind für die Mieter überzeugend
- ▶ Vertragliche Ausgestaltung der Stromlieferung: **Stromlieferungsvertrag**
 - Stromliefervertrag wird für Strom aus dezentraler Anlage und für Reststrombezug geschlossen
 - Gestaltung in **einem Vertrag** möglich oder in **getrennten Verträgen (Strom aus dezentraler Anlage und Reststrom aus dem Netz)**
 - Für Strom aus dem Netz und für Strom aus der Erzeugungsanlage gelten unterschiedliche Preisbestandteile (Netzentgelte, Umlagen, Steuern etc.)

Einführung (2)



Bestandteil	[ct/kWh]
Beschaffung und Vertrieb	5,00
EEG-Umlage	6,79
Netznutzungsentgelte	6,00
Netzseitige Umlagen	0,76
Konzessionsabgabe	1,59
Stromsteuer	2,05
Mehrwertsteuer	4,22



Für jede **innerhalb des Objektes/Kundenanlage** ohne Netznutzung gelieferte kWh muss ein Großteil der Strompreisbestandteile nicht abgeführt werden.

Einführung (3)

▶ Warum der Blick nach Europa?

„(1) Die Energiepolitik der Union verfolgt [...] folgende Ziele:

a) **Sicherstellung des Funktionierens des Energiemarkts;**

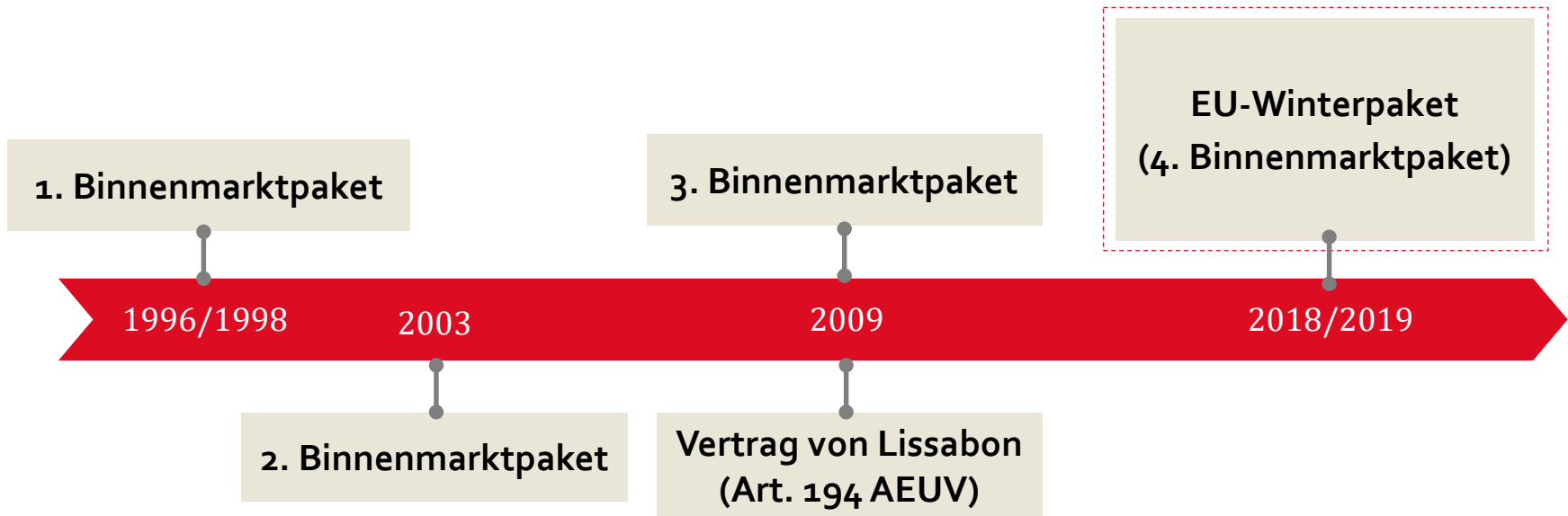
[...]“

(Art. 194 Abs. 1 AEUV)

▶ Qualität europäischer Rechtsakte


- Die **Verordnung** hat allgemeine Geltung. Sie ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat. (Art. 288 Abs. 2 AEUV)
- Die **Richtlinie** ist für jeden Mitgliedstaat, an den sie gerichtet wird, hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich, überlässt jedoch den innerstaatlichen Stellen die Wahl der Form und der Mittel. (Art. 288 Abs. 3 AEUV)

Einführung (4)



Einführung (5)

Clean energy for all Europeans package - state of play (1 January 2019)

	European Commission Proposal	EU Inter-institutional Negotiations	European Parliament Adoption	Council Adoption	Official Journal Publication
Energy Performance in Buildings	30/11/2016	Political Agreement 	17/04/2018	14/05/2018	19/06/2018 - Directive (EU) 2018/844
Renewable Energy	30/11/2016	Political Agreement	13/11/2018	04/12/2018	21/12/2018 - Directive (EU) 2018/2001
Energy Efficiency	30/11/2016	Political Agreement	13/11/2018	04/12/2018	21/12/2018 - Directive (EU) 2018/2002
Governance	30/11/2016	Political Agreement	13/11/2018	04/12/2018	21/12/2018 - Regulation (EU) 2018/1999
Electricity Regulation	30/11/2016	Political Agreement	Pending	Pending	-
Electricity Directive	30/11/2016	Political Agreement	Pending	Pending	-
Risk Preparedness	30/11/2016	Political Agreement	Pending	Pending	-
ACER	30/11/2016	Political Agreement	Pending	Pending	-

Einführung (6)

EE-RL

- ▶ Europäisches EE-Ausbauziel
- ▶ EE-Ziel für Transport
- ▶ Wettbewerbliche Förderung
- ▶ Herkunftsnachweise
- ▶ Eigenversorgung
- ▶ EE-Gemeinschaften
- ▶ Verwaltungsverfahren
- ▶ Wärme

Strommarkt-RL

- ▶ Endkunden
- ▶ Smart Meter
- ▶ Regulierte Preis und Energiearmut
- ▶ Neue Marktrollen
- ▶ Netzbetreiber
- ▶ Verfahren

Strommarkt-VO

- ▶ Kapazitätsmechanismen
- ▶ Preiszonen & Kapazitätsvergabe
- ▶ Regionale Kooperation
- ▶ Bilanzierung & Regelreserve
- ▶ Netzentgelte
- ▶ EU-Verteilernetzbetreiber
- ▶ Netzkodizes & Leitlinien

Einführung (7)

- ▶ Quartiersversorgung auf europäischer Ebene nicht bekannt
- ▶ Was bringt das neue Strommarktdesign?
- ▶ Unterfallen Quartiersmodelle anderen Konstruktionen?
 - Eigenversorgung,
 - Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften oder
 - Bürgerenergiegemeinschaft.

Strommarktdesign

Strommarktdesign (1)

- ▶ **Zieldreieck**
 - erschwingliche Preise für Endkunden
 - Versorgungssicherheit
 - nachhaltige Erzeugung

- ▶ **Marktorientierte Preise (Marktkräfte)**
 - Preisermittlung durch Marktkräfte
 - Staatliche Eingriffe in die Preisermittlung, wenn allgemeines wirtschaftliches Interesse vorliegt
 - flächendeckende Gewährleistung erschwinglicher Preise
 - Versorgungssicherheit (→ Sozialtarife für schutzbedürftige Kunden)
 - etc.

Strommarktdesign (2)

- ▶ Freie Lieferantwahl
 - Europaweit → deutscher Kunde kann sich auch z. B. für finnischen Lieferanten entscheiden
- ▶ Mindestinhalte von Lieferverträgen
 - entspricht im Wesentlichen EnWG
- ▶ Preisänderungen
 - Vorankündigung i. d. R. 2 Wochen → bei Verbrauchern 4 Wochen
 - Sonderkündigungsrecht
- ▶ Verschiedene Zahlungsoptionen
 - Gebührenunterschiede zwischen Zahlungsoptionen dürfen Kosten des Lieferanten für Zahlungsoption nicht überschreiten

Strommarktdesign (3)

▶ Lieferantenwechsel

- Wechselmöglichkeit innerhalb von 3 Wochen
→ Einhaltung der Vertragsbedingungen vorausgesetzt
- **Ab 2023**: Wechsel innerhalb von 24 Stunden
- Keine Wechselgebühren für

- Verbraucher
- Kleinst- und Kleinunternehmen

▪ **Kollektives Wechselrecht für Verbraucher**

- Schlussrechnung bei Wechsel innerhalb von 6 Wochen

▶ Vergleichsinstrument für Verbraucher und Kleinstunternehmen

- Mindestens ein Vergleichsinstrument muss **gesamten Markt** erfassen
- Hinweis auf Vergleichsinstrument in Rechnung



Europäischer
Markt?

Strommarktdesign (4)

- ▶ Rechnung und Abrechnungsinformationen
 - Vorgaben entsprechen im Wesentlichen EnWG
 - Zusätzlich Angabe von produktimmanenten Veränderungen einschließlich Datumsangabe
 - Bonus läuft aus am 31.12.2025
 - Preisveränderungen (1 - 12 Monate: 12,99 € | ab 13. Monat: 29,99 €)
 - etc.
 - Rechnungsgrundlage: **Tatsächlicher Verbrauch**
- ▶ Streitbeilegung
 - Außergerichtliche Streitbeilegung **für alle Endkunden** (Verbraucher/Gewerbe)
 - Bei Verbrauchern zusätzlich Erstattungs- und/oder Entschädigungssystem

Flatrate,
Pauschalabrech-
nungen, etc.
noch möglich?

Bürgerenergiegemeinschaften

Bürgerenergiegemeinschaften (1)

▶ Definition

*„Rechtsperson, die auf freiwilliger und offener Mitgliedschaft beruht und von [] Anteilseignern oder Mitgliedern, bei denen es sich um natürliche Personen, Gebietskörperschaften, einschließlich Gemeinden, oder Klein- und Kleinstunternehmen handelt, tatsächlich kontrolliert wird []. Der **Hauptzweck** einer Energiegemeinschaft besteht darin, **ökologische, wirtschaftliche oder soziale gemeinschaftliche Vorteile** für ihre Mitglieder oder in den lokalen Gebieten, in denen sie tätig ist, zu erbringen und **nicht, finanzielle Gewinne** zu erwirtschaften. Eine Energiegemeinschaft kann im Bereich der Stromerzeugung, der Stromverteilung und -versorgung, des Stromverbrauchs, der Stromaggregation, der Stromspeicherung oder der Energieeffizienzdienste, der Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energieträgern, Ladedienstleistungen für Elektrofahrzeuge tätig sein oder andere Energiedienstleistungen für ihre Anteilseigner oder Mitglieder erbringen [];“*

Bürgerenergiegemeinschaften (2)

- ▶ Bürgerenergie = mindestens **51% des Vorstands**
Interessenvertreter oder Bürger
- ▶ Tätigkeitsbereiche entlang der **Wertschöpfungskette**
(Stromerzeugung, der Stromverteilung und -versorgung, des Stromverbrauchs, der Stromaggregation, der Stromspeicherung oder der Energieeffizienzdienste, der Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energieträgern, Ladedienstleitungen für Elektrofahrzeuge tätig sein oder andere Energiedienstleistungen)
- ▶ Mitgliedstaaten können vorsehen, dass
Bürgerenergiegemeinschaften auch **Netzbetreiber** sein können
- ▶ Rechte und Pflichten wie Erzeuger, Netzbetreiber, Lieferant, etc.

Bürgerenergiegemeinschaften (3)

- ▶ „sharing of electricity“
 - Stromerzeugung in Anlagen der Bürgerenergiegemeinschaft für Mitglieder
 - Stromverteilung nicht nur „hinter dem Zähler“, sondern **auch über Netz der allgemeinen Versorgung** möglich, wenn „Einspeise- und Ausspeisezähler“ der Bürgerenergiegemeinschaft gehört
 - Diskriminierungsfreie Anwendung von Netzentgelten, Abgaben und Umlagen sowie Lieferanten-, Melde- und Mitteilungspflichten (level-playing field)
 - Pflichten und ordnungsgemäße Fristen für Verbrauchsausgleich, -messung und -abrechnung Mitgliedstaaten sollen erleichtert werden

Eigenversorgung

Eigenversorgung (1)

- ▶ Generelles Recht auf Eigenversorgung
- ▶ Neue Definition

*„Eigenversorger im Bereich **erneuerbarer Elektrizität** ist ein Endkunden, der an Ort und Stelle innerhalb definierter Grenzen oder, sofern die Mitgliedstaaten das gestatten, an einem anderen Ort für seine Eigenversorgung erneuerbare Elektrizität erzeugt und eigenerzeugte erneuerbare Elektrizität speichern oder verkaufen darf, sofern es sich bei diesen Tätigkeiten – im Falle gewerblicher Eigenversorger im Bereich erneuerbare Elektrizität – nicht um die gewerbliche oder berufliche Haupttätigkeit handelt.“*

- ▶ Eigenversorgung
 - in Eigenregie oder
 - gemeinsam oder
 - durch Aggregator oder
 - durch Dienstleister

→ **Personenidentität** i. S. d. EEG damit hinfällig?

Eigenversorgung (2)

- ▶ Keine diskriminierenden oder unverhältnismäßigen Verfahren oder Entgelte bzw. Gebühren bei **Strombezug und -einspeisung**
- ▶ Auf an Ort und Stelle selbst eigenerzeugte erneuerbare Elektrizität dürfen nur in folgenden Fällen **Umlagen, Abgaben und Gebühren** erhoben werden:
 - Erzeugungsanlagen mit mehr als 30 kW installierter Leistung oder
 - Eigenerzeugter Strom wird gefördert oder
 - ab 12/2026: Anteil der Eigenversorgungsanlagen > 8% der gesamten installierten Kapazität
- ▶ **Gemeinsame handelnde Eigenversorger**
 - mind. 2 Eigenversorger
 - im selben Gebäude oder Mehrfamilienhaus

Müssen §§ 61, 61a, 61 b, etc. EEG angepasst werden?

= Neue Form der Eigenversorgung!

Eigenversorgung (3)

- ▶ Rolle von **Aggregatoren** in der Eigenversorgung

*„Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Eigenversorger im Bereich erneuerbare Elektrizität individuell oder **über Aggregatoren** berechtigt sind [...]“*

- ▶ Definition

„Aggregation einer von einer natürlichen oder juristischen Person wahrgenommene Tätigkeit, bei der mehrere Kundenlasten oder erzeugter Strom zum Kauf, Verkauf oder zur Versteigerung auf einem Strommarkt gebündelt werden“

- ▶ Aggregator = neue Marktrolle

- ▶ Unklar, ob

- Aggregatoren auf Vermarktung des Überschussstroms **beschränkt** sind **oder**
- sich die Eigenversorgung quasi auf Aggregatoren **outsourcen** lässt?

Eigenversorgung (4)

▶ Rolle von **Dienstleistern** in der Eigenversorgung

*„Anlagen von Eigenversorgern im Bereich erneuerbare Energien können im Eigentum eines Dritten stehen oder hinsichtlich der Einrichtung, des Betriebs, einschließlich Messung und Wartung, **von einem Dritten betreut werden**, wenn der Dritte weiterhin den **Weisungen des Eigenversorgers** im Bereich erneuerbare Elektrizität unterliegt. Der Dritte gilt selbst nicht als Eigenversorger im Bereich erneuerbare Elektrizität.“*

- Betreiber nach EEG 2017:
 - Träger Unternehmens- und Betreiberrisiko der Anlage,
 - Bestimmungsgewalt über Betriebsweise und
 - tatsächliche Sachherrschaft über Anlage.
- Weisungsrecht = Dritter kann tatsächliche Sachherrschaft haben?
 - Erleichterung für Quartierskonzepte?
 - Signifikanter Unterschied zur bisherigen Unterscheidung Betreiber vs. Betriebsführung?

Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften

Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften (1)

▶ Definition

„Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft“ eine Rechtsperson,

*die, im Einklang mit den geltenden nationalen Rechtsvorschriften, auf **offener und freiwilliger Beteiligung** basiert, unabhängig ist und unter der **wirksamen Kontrolle von Anteilseignern oder Mitgliedern** steht, die **in der Nähe** der Projekte im Bereich erneuerbare Energie, deren Eigentümer und Betreiber diese Rechtsperson ist, angesiedelt sind,*

*deren Anteilseigner oder Mitglieder **natürliche Personen, lokale Behörden einschließlich Gemeinden, oder KMU** sind,*

*deren Ziel vorrangig **nicht im finanziellen Gewinn**, sondern darin besteht, ihren Mitgliedern oder Anteilseignern oder den Gebieten vor Ort, in denen sie tätig ist, ökologische, wirtschaftliche oder sozialgemeinschaftliche Vorteile zu bringen;“*

Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften (2)

- ▶ In erster Linie **Akzeptanz-Vehikel** für erneuerbare Energien
- ▶ Privilegien bei Umlagen und Abgaben?

*„[...] Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften sollten in der Lage sein, in den eigenen Anlagen produzierte Energie gemeinsam zu nutzen. Die Mitglieder der Gemeinschaften sollten jedoch **nicht von einschlägigen Kosten, Umlagen, Abgaben und Steuern befreit sein**, die nicht an der Gemeinschaft beteiligte Endverbraucher oder Produzenten **in vergleichbarer Lage** oder immer dann zu tragen hätten, wenn **öffentliche Netzinfrastuktur** für diese Übertragung genutzt wird.“ (Erwägungsgrund 71)*

- ▶ Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften können Netzbetreiber sein
 - **Geschlossene Verteilernetze** ermöglichen Eigenversorgung

Exkurs: Stromspeicher

Stromspeicher (1)

▶ **Netznutzungsentgelte und netzseitige Umlagen**

▪ **Grundsatz**

- Nur **bei Strombezug** aus dem Elektrizitätsversorgungsnetz
- **bei Ausspeisung (-)**, § 15 Abs. 2 Satz 3 StromNEV

▪ **Mögliche Privilegierungen**

- § 118 Abs. 6 EnWG (Befreiung und Pumpspeicherkraftwerke)
 - **Umfang strittig:** Netzentgelte, Konzessionsabgaben, KWK-Umlage, StromNEV-Umlage, Offshore-Umlage **und** Abschaltbare-Lasten-Umlage?
- § 19 Abs. 4 StromNEV (Individuelles Netzentgelt)
- § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV (Individuelles Netzentgelt für atypische Netznutzung)

▪ **Sonderfall vermiedene Netznutzungsentgelte, § 18 StromNEV**

▶ **EEG-Umlage**

- § 61 I EEG 2017 verhindert Doppelbelastung

Stromspeicher (2)

- ▶ **Europäische Definition „Energiespeicherung“**

*„Energiespeicherung bedeutet im Zusammenhang mit dem Elektrizitätssystem das Aufschieben der endgültigen Verwertung von Elektrizität auf einen späteren Moment als deren Erzeugung **oder** die Umwandlung von elektrischer Energie in eine Form von Energie, die gespeichert werden kann, die Speicherung dieser Energie und die anschließende Rückumwandlung dieser Energie in elektrische Energie **oder** die Verwendung als anderer Energieträger.“*

- ▶ **Europäische Definition „Energiespeicheranlage“**

„Eine Energiespeicheranlage ist im Zusammenhang mit dem Elektrizitätssystem eine Anlage, in der Energiespeicherung stattfindet.“

Stromspeicher (3)

- ▶ **Diskriminierungsfreier Netzanschluss (Art. 31 Abs. 2 und 42)**
- ▶ **Netzentgelte**
 - Netzentgelte dürften Energiespeicher nicht diskriminieren
- ▶ **Umlagen**
 - Keine ausdrücklichen Regelungen

Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit.

Dr. Christian Gemmer, BBH Stuttgart
Tel +49 (0)711 722 47-0
christian.gemmer@bbh-online.de
www.bbh-online.de